



**BOCHE-DIGITAL** | NEWSLETTER APRIL 2024

## E-RECHNUNG – AB DEM KOMMENDEN JAHR PFLICHT

Nach bisherigem Recht besteht die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung formfrei. Ab 2025 ändert das sogenannte Wachstumschancengesetz dieses Recht und fordert eine elektronische Rechnungslegung im Unternehmensbereich.

Die elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung) muss zukünftig in einem strukturierten elektronischen Format, welches der europäischen Norm

EN 16931 entspricht, ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von Ihnen als Mandant, uns als Steuerberater und der Software-Anbieter.

Mit Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnungslegung schafft der Gesetzgeber die Grundvoraussetzungen zur Einführung eines digitalen Meldesystems für Zwecke der Erstellung,

Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen. Ein solches Meldesystem soll eine Echtzeitprüfung von Rechnungen ermöglichen und somit zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung beitragen.

Daher ist ab 01. Januar 2025 grundsätzlich jeder Unternehmer verpflichtet, neben der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung auch die zugrundeliegenden Umsätze, die an einem anderen Unternehmer mit Sitz in Deutschland ausgeführt werden (sog. Business-to-Business-Umsätze / B2B-Umsätze), mittels elektronischem Rechnungsformat an die Behörden der Bundesverwaltung zu melden. Davon ausgenommen sind Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag der Rechnung von max. 250 €) und Fahrausweise.

### **Für den Rechnungsaussteller gelten folgende Übergangsregelungen:**

- Vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 sind neben den E-Rechnungen auch weiterhin Papierrechnungen und mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch sonstige elektronische Rechnungen (PDF etc.) zulässig.

- Im Jahr 2027 dürfen inländische Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr auch weiterhin Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen (letzteres mit Zustimmung des Rechnungsempfängers) ausstellen. Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € müssen E-Rechnungen versenden.
- Vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 sind EDI<sup>1</sup>-Rechnungen mit Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin zulässig.
- Ab 2028 sind die Anforderungen an die E-Rechnung und ihre Übermittlung zwingend zu erfüllen.

Inländische Rechnungsempfänger sind ab 2025 verpflichtet, E-Rechnungen zu empfangen, sofern sie Leistungen von einem anderen inländischen Unternehmer erhalten.

<sup>1</sup> Als EDI (electronic data interchange) bezeichnet man den Datenaustausch unter Nutzung elektronischer Transferverfahren, die nach einheitlichen internationalen Standards strukturiert und formatiert sind.